

Stadt Stockach Satzung zur Bebauungsplanänderung "Hopfengarten" Stadtteil Espasingen



Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 30. Sept. 1998 die Änderung des Bebauungsplanes "Hopfengarten" als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Hopfengarten" vom 28. August 1991.

§ 2 Inhalt der Änderung

- 1. Mit dem Änderungsplan vom 26.11.1997 werden die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen (Planzeichnung vom 1.7.91) ersetzt.
- 2. Die Bebauungsvorschriften vom 28.08.1991 werden wie folgt geändert:
 - 7.3 Dächer erhält folgende Fassung:

Die Dachneigung darf bei Hauptgebäuden, Garagen und Carports 26 - 36° betragen. Die Festsetzung erfolgt durch Eintragung in den Bebauungsplan. Ausnahmsweise dürfen Garagen und Carports mit Flachdach errichtet werden, soweit die Dachfläche begrünt wird.

7.11 Grundstücksgestaltung erhält folgende Fassung:

Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen. Stellplätze, Zufahrten, Lagerflächen und Wege sind unversiegelt (sickerfähig z.B. wassergebundene Decke, Dränsteine, Rasengittersteine, Fugenpflaster u.ä.) herzustellen.

8. Bepflanzungen wird wie folgt ergänzt:

Im Plangebiet sind Flächen mit Pflanzgeboten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) ausgewiesen. Die Festsetzung ergibt sich aus dem Eintrag in der Planzeichnung. Zulässig sind nur einheimische standortgerechte Pflanzen. Fichten und Tannenarten sind nicht zulässig.

Nach Nr. 10 Sicherung von Bodenfunden wird eingefügt.

11. Ein- und Ausfahrtsverboten

Zur Sicherung der Pflanzgebote im Bereich der Erschließungsanlage werden Ein- und Ausfahrtsverbote festgelegt. Die Festsetzung ergibt sich aus dem Eintrag in der Planzeichnung. Die bisherigen Ordnungsnummern 11 und 12 erhalten die Nummern 12 und 13.

Hinweis Zisternen

Im Interesse eines ökonomisch/ökologischen Umganges mit Trinkwasser, sowie des Hochwasserschutzes wird empfohlen zur Nutzung von Regenwasser Zisternen zu bauen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Bürgermeister

Stockach, den 30. September 1998